



Würenlingen, 4. Mai 2007

Kommentare zum Sachplan Geologische Tiefenlager im Rahmen der offiziellen Anhörung

1 Einleitung

Der neue Entwurf zum Konzeptteil des Sachplans Geologische Tiefenlager hat an Substanz und Form stark gewonnen. Die KSA ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren grundsätzlich einverstanden. Mit diesem kommt zum Ausdruck, dass der Bund gewillt ist, im Verfahren bei der Suche nach Standorten für geologische Tiefenlager die Federführung zu übernehmen.

Verschiedene Punkte sind jedoch nach Auffassung der KSA noch zu verbessern. Als kritisch erachtet sie nach wie vor das Zusammenwirken und den Stellenwert der verschiedenartigen Kriterien in den verschiedenen Phasen des Verfahrens. Nachfolgend gliedert die KSA ihre Kommentare zum Entwurf vom 11. Januar 2007 in generelle, welche verschiedene Teile des Dokuments betreffen, und spezifische, welche bestimmte Stellen betreffen.

2 Generelle Kommentare

Konsistenz der Formulierungen

Im Konzeptteil werden die einzelnen Phasen, Etappen und Schritte des Sachplanverfahrens wiederholt in mehreren Kapiteln in verschiedenen Detaillierungsgraden und unter verschiedenen Gesichtspunkten beschrieben. Dies führt dazu, dass Phasen, Etappen und Schritte teilweise vereinfacht und unvollständig dargestellt werden sowie dass sich zwischen den verschiedenen Teilen des Dokuments Widersprüche ergeben.

Es sollte deshalb überprüft werden, ob die Beschreibungen in den verschiedenen Kapiteln nicht in einem Kapitel zusammengefasst werden können. Jedenfalls sollten die entsprechenden Stellen auf unnötige Wiederholungen und auf Widersprüche hin überprüft werden. Von Vorteil könnte es auch sein, wenn vermehrt auf spätere Ausführungen verwiesen würde.

Auch sollte an prominenter Stelle vermerkt werden, dass die verbindlichen Textteile im vorliegenden Konzeptteil des Sachplans grau unterlegt sind.

Beschreibung der Erarbeitung des Konzeptteils des Sachplans

Die Erarbeitung des Konzeptteils bis und mit dessen Genehmigung durch den Bundesrat sollte zu Beginn von Kapitel 2 in einem eigenen Unterkapitel dargelegt werden.

Sicherheit hat oberste Priorität

"Sicherheit hat oberste Priorität" ist ein wichtiger Grundsatz im Sachplan, was durch verschiedene Aussagen unterstrichen wird (u. a.: S. 4, Absatz 3; S. 9, Absatz 3; S. 28, 3.3, Absatz 1). Insbesondere in der Phase "Umsetzung" kommt dieser Grundsatz aber zu wenig klar zum Ausdruck. Die KSA schlägt vor, dem u. a. mit folgenden Änderungen Rechnung zu tragen:

- S. 35: Hier sollte bei der zweiten Etappe "provisorische Sicherheitsanalyse" als erstes Kriterium erwähnt werden.
- S. 36, 40 und 43: Hier sollte jeweils der Abschnitt "*Zusammenarbeit, Anhörung, Information und Mitwirkung*" nach und nicht vor dem Abschnitt "*Anwendung der Kriterien zu Sicherheit und technischer Machbarkeit*" platziert werden.
- Abb. 10 u. 11: Hier sollte die "*Sicherheitstechnische Überprüfung*" links von der "*Raumplanerischen Überprüfung*" bzw. der "*Beurteilung der raumplanerischen Aspekte und Umweltauswirkungen*" angeordnet werden.
In Abb. 11 sollte zudem die "*Provisorischen Sicherheitsanalysen*" ebenfalls ganz links im grauen Feld angeordnet werden.
- S. 57, 1. Spiegelstrich Seitenmitte: Hier wird der Begriff "*sicherheitstechnisch gleichwertig*" umschrieben. Um die hier gemachten Aussagen zu verdeutlichen, sollte dargelegt werden, dass beispielsweise Standorte mit einer Prognosedosis von 0,1 mSv/Jahr bzw. 0,005 mSv/Jahr gemäss provisorischer Sicherheitsanalyse als sicherheitstechnisch gleichwertig gelten und damit in diesem Fall für die Standortwahl die wirtschaftlichen und die sozioökonomischen Aspekte den Ausschlag geben können.
- S. 57: Einerseits wird der Ausdruck "sicherheitstechnisch gleichwertig" (1. Spiegelstrich Seitenmitte) und andererseits "sicherheitstechnisch vergleichbar" (2. Spiegelstrich Seitenmitte) verwendet. Hier sollte die Terminologie einheitlich sein.

Sicherheitsanalysen und deren Ergebnisse

Bei der Standortwahl kommt den Sicherheitsanalysen eine zentrale Rolle zu. Es ist daher wesentlich, verständlich und nachvollziehbar darzulegen, was unter einer Sicherheitsanalyse zu verstehen ist.

Im Dokument, u. a. in Anhang III, treten nach wie vor die Begriffe "generische Sicherheitsbetrachtung" und "provisorische Sicherheitsanalyse" auf. Die Bedeutung dieser Begriffe ist nicht klar und wird im Sachplan auch nicht eingehender erläutert. Die KSA schlägt daher vor, von Sicherheitsanalysen der Stufe 1, 2, 3 usw. zu sprechen. Wie sich diese Sicherheitsanalysen im Verlauf des Verfahrens entwickeln, sollte in Anhang III weiter präzisiert werden.

Insbesondere sollte die konkrete Methodik, mit der eine Sicherheitsanalyse durchgeführt wird, zu Beginn jeder Etappe in einem Verfahren festgelegt werden, dessen genereller Verlauf im Sachplan festgehalten ist. In das Verfahren zur Festlegung der Methodik sind vor allem Experten von HSK, KSA, KNE und BAFU einzubeziehen.

Auf S. 57, 1. Spiegelstrich in Seitenmitte, müsste aus der Sicht der KSA (neben der unter "Sicherheit hat oberste Priorität" angeführten Anregung) dargelegt werden, dass hier von den Ergebnissen, die für Referenzszenarien erzielt wurden, die Rede ist.

Allgemein ist bei den Sicherheitsanalysen wesentlich, festzuhalten, welche Rolle die Unsicherheiten, mit denen diese Resultate behaftet sind, und der Umgang mit Nichtwissen – z.B. aufgrund mangelnder Explorierbarkeit eines Wirtsgesteins – im Verfahren spielen.

Definition der sicherheitstechnischen Kriterien

Aus Sicht der KSA handelt es sich bei den im Sachplan erwähnten sicherheitstechnischen Kriterien eher um Aspekte – vergleichbar den raumplanerischen Aspekten.

S. 36, Tabelle 1 und Anhang 1: Die Frage der Definition der sicherheitstechnischen Kriterien und deren Anwendung im Verlauf des Verfahrens sind im Sachplan noch nicht klar geregelt.

Die Leser erwarten, dass ein Kriterium relevant für eine Entscheidung ist. Im vorliegenden Fall sind aber die einzigen wirklich relevanten Kriterien jene der R-21. Die Grössen, welche die Anwendung dieser Kriterien erlauben, werden im Rahmen der Sicherheitsanalyse aus einer grösseren Anzahl von Parametern (Kenngrössen) ermittelt.

Die KSA empfiehlt klar darzulegen, wie die sicherheitstechnischen Kriterien im Verlaufe des Verfahrens entwickelt werden. Zur Erstellung dieser Analyse werden Aspekte, namentlich bez. Wirtsgestein und Standorteigenschaften berücksichtigt. Diese entsprechen den in Tabelle 1 und Anhang 1 aufgelisteten "Kriteriengruppen" und "Kriterien". Unscharfe Begriffe wie "generische Betrachtungen" u. a. m. sollten nicht verwendet werden.

Zudem sollte transparent dargestellt werden, in welchem Verfahrensschritt die Aspekte quantifiziert und damit Kriterien entwickelt werden.

Studien zu sozioökonomischen Aspekten

Im Verlauf des Sachplanverfahrens spielen Studien zu sozioökonomischen Aspekten immer wieder eine wichtige Rolle. In den Pflichtenheften (Anhang V) sollte daher klar zum Ausdruck kommen, dass solche Studien durch das BFE in Auftrag gegeben werden. Auch sollte klar geregelt sein, welche Rolle den Regionalen Partizipationsgremien bei der Auswahl der Autoren solcher Studien und der Begleitung der Aufträge zukommt.

Die KSA regt zudem an, die fachliche Qualität und die Vergleichbarkeit der Studien durch eine unabhängige Überprüfung sicherzustellen. Diese Überprüfung könnte beispielsweise durch die Begleitgruppe erfolgen, falls diese über entsprechende fachliche Kompetenzen und ausreichende Ressourcen verfügt.

Mitwirkung oder Mitbestimmung

Im Text wird bei der Beteiligung von öffentlichen Organisationen und der Bevölkerung das Wort "mitwirken" verwendet (z. B. S. 20, 4. Absatz; S. 28, Abschnitt 3.3, 2. Absatz; S. 29, insbesondere letzter Absatz).

Auf S. 76 wird unter "Partizipative Verfahren" hingegen geschrieben:

"Mit partizipativen Verfahren erhalten betroffene Bürger/innen und Organisationen die Möglichkeit, überall dort mitzubestimmen und Wünsche geltend zu machen, wo andere über sie und ihre Lebensverhältnisse bzw. Interessen bestimmen oder Einfluss ausüben. ..."

Nach Auffassung der KSA muss der Sachplan noch einmal auf die korrekte Verwendung der Ausdrücke "mitwirken" und "mitbestimmen" hin überprüft werden. Ihrer Meinung nach haben die im Sachplan angesprochenen partizipativen Gremien gemäss der Raumplanungsgesetzgebung mitwirkende und nicht mitbestimmende Funktion.

Parallelität der Verfahren für HAA und SMA

Die Standortwahlverfahren für geologische Tiefenlager für hochaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente sowie für schwach- und mittelaktive Abfälle sind unter anderem über die Frage des Abfallinventars (Lager "SMA reduziert", "Kombilager" etc.) miteinander verknüpft, die aktuell von besonderem politischem Interesse ist.

Nach Auffassung der KSA sollen die Standortauswahlverfahren für geologische Tiefenlager für hochaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente sowie für schwach- und mittelaktive Abfälle daher zeitlich parallel durchgeführt werden.

3 Spezifische Kommentare

Vorgeschlagene konkrete Änderungen am Text des Konzeptteils des Sachplans sind im Folgenden kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen.

- S. 9, Lagerkonzept

Der Ausdruck "geologische Tiefenlagerung" wird einerseits für die Lagerung im tiefen geologischen Untergrund und andererseits für das im KEG verankerte Lagerkonzept mit Haupt- und Pilotlager, Beobachtungsphase usw. gebraucht.

Nach Auffassung der KSA müssen diese beiden Sachverhalte auch terminologisch klar differenziert werden: Falls die Lagerung im tiefen geologischen Untergrund gemeint ist, soll "geologische Tiefenlagerung" geschrieben werden. Falls es sich um das im KEG verankerte Lagerkonzept handelt, soll konsequent "Konzept Geologische Tiefenlagerung" verwendet werden.

- S. 9 bis 11, Lagerkonzept

In Abbildung 1 treten verschiedene Begriffe auf, welche im Text nicht zu finden sind und umgekehrt; auch werden in Text und Abbildung unterschiedliche Bezeichnungen verwendet. Beispiele dafür sind Testbereiche (Felslabor), Empfangsanlage, Zugangstunnel ↔ Rampe usw. Hier muss noch eine Abstimmung erfolgen.

- S. 11, 1.5

Dieser Abschnitt vermittelt ein allzu positives Bild von den Kenntnissen der schweizerischen Geologie. Die KSA schlägt vor, dieses wie folgt etwas zu relativieren:

"In der Schweiz sind die grossräumigen und regionalen geologischen Verhältnisse gut bekannt. Im Hinblick auf die Standortwahl werden aber zur Abklärung der genauen lokalen Verhältnisse weitere Felduntersuchungen erforderlich sein."

- S. 11, letzter Absatz

Hier soll der nachfolgende Satz angefügt werden:

"Je nach Wirtgestein und Umfang der bereits erfolgten Abklärungen kann der Umfang der zusätzlich erforderlichen Untersuchungen variieren."

- S. 12, Abbildung 2

Die KSA schlägt vor, für diese informative Abbildung eine ganze Seite zu verwenden, da sie in halbseitiger Darstellung schwer lesbar ist.

- S. 15, hochaktive Abfälle, 3.-letzter Absatz von 1.5

Dieser Absatz enthält wertende Aussagen zu Wirtgesteinen, welche nicht in den Konzeptteil des Sachplans gehören. Zudem äusserten sich HSK, KNE und KSA in unterschiedlichem Mass zustimmend zur Rückstellung der Unteren Süsswassermolasse als Reserveoption. Die KSA schlägt deshalb für diesen Absatz folgende Formulierung vor:

"In der Folge schlug die Nagra im Rahmen ihrer Arbeiten zum Entsorgungsnachweis vor, im Hinblick auf einen Standortnachweis die Option Opalinuston mit räumlich

begrenzten Standortuntersuchungen gezielt abzuklären und die Untere Süsswasser-molasse als Reserveoption zurückzustellen. Die zuständigen Bundesstellen (HSK, KNE, KSA) stimmten diesem Vorschlag 1995 zu."

- S. 15,1.6 Neue Kernkraftwerke, 1. Absatz
Nach Auffassung der KSA sollte dieser Absatz gestrichen werden, da er unnötige Wertungen enthält und im verbleibenden Text die Thematik ausreichend dargelegt ist.
- S. 16, Neue Kernkraftwerke
Hier soll der 1. Satz des 2. Absatzes wie folgt geändert werden: "*Je nach Anzahl der betriebenen Kernkraftwerke und deren Betriebsdauer variiert das Abfallvolumen.*" Das Abfallvolumen hängt neben der Anzahl der betriebenen Kernkraftwerke von verschiedenen weiteren Faktoren ab, insbesondere auch von der Betriebsdauer der Kernkraftwerke.
- S. 16, letzter Absatz
Hier soll der Ausdruck "*fristgerecht*" durch "*in angemessener Zeit*" ersetzt werden, da keine Frist vorgegeben ist.
- S. 17, 4. Spiegelstrich
Dieser Spiegelstrich soll wie folgt ergänzt werden:
"die Regeln für die Standortwahl sowie die Verantwortungen und Kompetenzen von Anfang an und für alle Beteiligten klar sind."
- S. 18, Abbildung 3
Diese Figur gibt nicht nur den Aufbau des Sachplan, sondern auch sein Verhältnis zum Umfeld wieder. Der Titel sollte deshalb "*Aufbau und Einbettung des Sachplans*" heissen. 1
- S. 18, Konzeptteil, 5. Zeile
Hier sollte geschrieben werden "*..., regelt die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen ~~betroffenen Bundesstellen~~ und Nachbarstaaten, der Bundesstellen untereinander sowie die Partizipation. ...*".
- S. 23, 1. Absatz, 2. Zeile
Hier sollten die wichtigsten Arbeiten explizit angeführt werden.
- S. 25, 2.5 Zeitplan, letzter Absatz
Die KSA schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, da nach ihrer Auffassung auch bei den hochaktiven Abfällen keinesfalls Schritte zusammengefasst werden sollten. Falls der Absatz nicht gestrichen wird, müssten unbedingt die Kriterien angegeben werden, anhand welcher der Bundesrat die entsprechenden Entscheide trifft.
- S. 26, Abbildung 6
Hier müssen die Ausdrücke "*Erteilung Rahmenbewilligung*" und "*Genehmigung Objektblätter*" vertauscht werden.
Als Beteiligte kommen die Kantone und regionale Partizipationsgruppen vor; die anderen, z. B. die Nachbarländer, fehlen.
Die KSA schlägt vor, entweder alle Akteure im Zeitplan aufzuführen oder alle wegzulassen.
- S. 27, 1. Absatz
Der Ausdruck ATA kann nicht als bekannt vorausgesetzt werden. Er soll deshalb ausgeschrieben werden.

¹ Bemerkung: Diese Figur sollte noch mit den Verantwortlichen des BFE diskutiert werden.

- Seite 27, 2. Absatz

"Im Sachplanverfahren werden dabei die Bedürfnisse der betroffenen Kantone, Regionen und Gemeinden berücksichtigt und deren Einbezug sichergestellt. Basierend auf grundsätzlichen Erwägungen sowie den gesetzlichen..."

- S. 27, 2. Spiegelstrich

Der Nebensatz "welche in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen bearbeitet werden." soll gestrichen werden, da diese Aussage im Kontext "Beurteilungskriterien" nicht relevant ist.

- S. 27, 1. Absatz von 3.2

Hier soll der zweite Satz wie folgt geändert werden:

"Zuerst stehen die grossräumigen, ~~und~~ für die Langzeitsicherheit unabdingbaren Kriterien im Vordergrund."

- S. 28, Beginn 2. Absatz von 3.3: Mit der hier gewählten Formulierung wird die Bedeutung dieser sozioökonomischen und raumplanerischen Kriterien zu stark reduziert. Die KSA schlägt deshalb folgende Änderung vor:

"Sozioökonomische und raumplanerische Kriterien können bei der Standortwahl berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei sicherheitstechnisch gleichwertige Standorte zur Auswahl stehen. In jedem Fall sind sie relevant für die optimale Anordnung und Ausgestaltung der ..."

- S. 29, 2. Absatz

Hier wird erklärt, dass die Kosten- und Nutzenverteilung ungleich sei. Es sollte genauer ausgeführt werden, was darunter zu verstehen ist, und begründet werden, dass diese Ungleichheit real auch besteht. Im Rahmen des Entsorgungsplans sollte es ein Ziel sein, diese Ungleichheit zu kompensieren oder gar zu wenden.

Im zweiten Satz sollte der Ausdruck "empfinden", der ein hohes Mass an Subjektivität andeutet, durch das neutralere "wahrnehmen" ersetzt werden.

- Seite 29, 4. Absatz

Hier sollte im 3. Satz auf S. 40, 3.9.1 verwiesen werden, wo dargelegt ist, welche Gemeinden als betroffen gelten.

- S. 31, 3.4 Umsetzung

Abb. 8 "Verfahren zur Umsetzung des Konzeptteils" stimmt nicht mit Abb. 5 "Organigramm, Phase Umsetzung" überein. Möglichkeiten, wie in Abschnitt 3.5 "Umgang mit Konflikten" beschrieben, sollten in Abb. 8 ebenfalls ersichtlich sein.

Abb. 8 sollte zudem nicht zu stark auf das BFE fokussiert sein. Das BFE leitet zwar, aber entscheidet nicht allein. Entsorgungspflichtige, UVEK, Beirat Entsorgung, KSA, eventuell weitere Experten sollen ebenfalls erwähnt werden. Falls sich die Abbildung ausschliesslich auf das formelle Verfahren gemäss Raumplanungsverordnung bezieht, sollte dies im Text erwähnt werden.

- S. 33, Etappe 1, 1. Absatz

Dieser Absatz sollte wie folgt beginnen:

"Nach der Festlegung des Abfallinventars und der darauf basierenden Spezifizierung der Anforderungen gemäss Anhang I führt Etappe 1 für SMA und HAA je zu mehreren potenziellen Standortgebieten. ..."

- Seite 33, 2. Absatz

"Basis dazu bilden die raumplanerischen Aspekte gemäss Tabelle 2."

In Tabelle 2 und Anhang II ist ebenfalls von Aspekten die Rede. Die in Tabelle 2 aufgeführten Punkte sind auch zu allgemein, um als Kriterien gelten zu können.

- S. 34, Etappe 3

Hier sollten mögliche erdwissenschaftliche Untersuchungen wie 3D-Seismik und Sondierbohrungen, wie sie zur Erreichung des von der Nagra bisher beachteten technisch-wissenschaftlichen Niveaus erforderlich sind, explizit erwähnt werden.

- S. 35, Abbildung 9

Auf der linken Seite sind unter "*Kriterien*" teils Kriterien (im weiteren Sinn), teils Untersuchungsergebnisse aufgeführt. Vorschlag:

Etappe 1

Sicherheit, Technische Machbarkeit, Raumplanerische Eignung

Etappe 2

Sicherheit, Sozioökonomische Auswirkungen, Raumplanerische Eignung, Auswirkungen auf die Umwelt

Etappe 3

Sicherheit, Sozioökonomische Auswirkungen, Auswirkungen auf die Umwelt

Auf der rechten Seite erscheint in Etappe 1 und 2 unter "*Standortbezogene Zusammenarbeit*" das Thema "*Information*". Information ist aber nicht eigentlich eine Form der Zusammenarbeit.

Nach Ansicht der KSA könnte diese Abbildung aber auch weggelassen werden.

- Seite 36, 4. Absatz

Die KSA empfiehlt, bereits in dieser Phase die regionale Partizipation aufzubauen. Die Gemeinden sind sonst nicht explizit als Akteure erwähnt. Für sie wurde auch kein Pflichtenheft erstellt. Der Einbezug der im Planungssperimeter liegenden Gemeinden sollte daher geklärt und im Sachplan entsprechend berücksichtigt werden.

- S. 40, 3.9.1

Im 1. Absatz, 3. Zeile sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: "*... Verfahren und ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen für den Aufbau der Partizipationsgremien zuständig. ...*"

Im 1. Absatz nach den Spiegelpunkten, 1. Zeile, sollte folgende Ergänzung angebracht werden: "*Durchgeführt und geleitet werden die partizipativen Prozesse sodann durch die Gemeinden in den betroffenen Regionen. ...*"

Nach Auffassung der KSA sind in diesem Abschnitt zudem die inhaltlichen Grenzen der Partizipation zu wenig klar aufgezeigt.

- S. 47, 2.1

Hier sollte im Absatz "*Zu beurteilende Aspekte*" im Übergang von der 4. zur 5. Zeile folgende Ergänzung gemacht werden: "*..., Bildung neuer Wasser- und Gaswegsamkeiten, ...*", da Gaswegsamkeiten ebenfalls eine wichtige Rolle spielen können.

- S. 50, Schritt 1

Der einleitende Satz könnte implizieren, dass die Entsorgungspflichtigen die Anforderungen an die standortspezifischen Kriterien völlig neu erarbeiten müssten bzw. könnten. Es kann aber lediglich darum gehen, diese Anforderungen auf der Vorgabe des Abfallinventars zu konkretisieren bzw. zu spezifizieren. Die KSA schlägt deshalb vor, diesen Satz wie folgt zu formulieren:

"Die Entsorgungspflichtigen müssen für das vorgesehene Abfallinventar das Sicherheitskonzept beschreiben und dann auf der Basis von charakteristischen geologischen Daten anhand von generischen (orientierenden) Sicherheitsüberlegungen die quantitativen und qualitativen Anforderungen für die standortrelevanten Kriterien gemäss Tabelle 1 erarbeiten-spezifizieren."

Im 1. Spiegelstrich sollten die chemische Toxizität und die Radiotoxizität aufgeführt werden. Ausserdem sollten die Angabe von möglichen chemischen und physikalischen Wechselwirkungen zwischen den Abfallgebinden und den technischen und geologischen Barrieren verlangt werden.

- S. 52, Schritte 2 bis 4

Es ist zu klären, ob die Kriterien in der richtigen Reihenfolge angewendet werden.

- S. 60–61, Anhang II

Der Detaillierungsgrad sollte bezüglich Ausgewogenheit nochmals überprüft und die Angaben sollten referenziert bzw. genauer ausgeführt werden. So sind beispielsweise die Grundlagen zu Natur- und Heimatschutz recht detailliert ausgefallen, während die Störfälle nur sehr knapp abgehandelt werden.

- S. 64, Anhang IV

Dieser Anhang betreffend das Rahmenbewilligungsgesuch scheint eher nicht in den Sachplan zu gehören. Falls am Anhang festgehalten wird, müsste er aber vervollständigt werden.

- S. 65ff, Anhang V

Dieser Anhang sollte systematischer gestaltet werden.

- S. 72, Anhang VI

Hier soll darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz der Joint Convention (SR 0.732.11) nachkommt.

Die vorliegenden Kommentare wurden von der KSA in ihrer 457. Sitzung am 26. April 2007 verabschiedet.

EIDG. KOMMISSION FÜR DIE
SICHERHEIT VON KERNANLAGEN

Der Präsident



Prof. Dr. W. Wildi